

## Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Masterstudiengang Sustainable Forestry and Land Use Management

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 25. September 2002 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Masterstudiengang Sustainable Forestry and Land Use Management vom 26. Juni 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 634), zuletzt geändert am 28. September 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 46, Seiten 253 - 255, vom 4. Oktober 2001), beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 2. Oktober 2002.

### Artikel 1

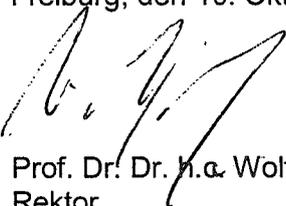
1. In § 11 Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 neu angefügt:  
„Werden in einem Block durch die Erstellung einer Hausarbeit zusätzliche Leistungspunkte (Zusatzpunkte) erworben, wird die Blocknote gebildet aus einem gewichteten Mittel aus der Note der Erfolgskontrolle und der Note der Hausarbeit (§ 4 Absatz 5 der Studienordnung). Der Erwerb von Zusatzpunkten ist nur möglich, sofern die Erfolgskontrolle des Blocks erfolgreich bestanden wurde.“
2. In § 13 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz werden die Worte „zur Anmeldung der Masterarbeit“ durch die Worte „zum Zeitpunkt der Anmeldung für die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung“ ersetzt.
3. § 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt.“
4. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird der Querverweis „§ 17 Absatz 2 Satz 1“ in „§ 17 Absatz 3 Satz 1“ abgeändert.
5. In § 19 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft.

Freiburg, den 10. Oktober 2002



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor